



PARKABGABEVERORDNUNG

der Gemeinde Finkenberg für das Klettergebiet Kaseler-Breitlahner Ortsteil Dornauerg

Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg hat mit Beschluss vom 30. Jänner 2024 auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze

(1) Die Gemeinde Finkenberg erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Parkabgabe. Die Abgabepflicht entsteht von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres auf folgenden Parkplätzen (Parkzonen):

- a) Tagesparkplatz 1: „Ewige Jagdgründe I“ laut Planbeilage 1 (Parkzone rot schraffiert)
- b) Tagesparkplatz 2: „Ewige Jagdgründe II“ laut Planbeilage 2 (Parkzonen orange schraffiert)
- c) Tagesparkplatz 3: „Kaseler Wiegenbach“ laut Planbeilage 3 (Parkzonen blau schraffiert)
- d) Parkplatz 4: „Kaseler See“ laut Planbeilage 4 (Parkzone grün schraffiert)
- e) Parkplatz 5: „Kaseler Camping“ laut Planbeilage 5 (Parkzone violett schraffiert)

Auf allen anderen Flächen im Nahebereich der Straße zwischen Kaseler und Breitlahner darf nicht geparkt werden.

- (2) Campingfahrzeugen, Wohnwägen sowie mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist es nur auf der Parkfläche 4 und 5 erlaubt, nach 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr zu parken. Auf den Parkflächen 1, 2 und 3 werden die genannten Fahrzeuge nach 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr auf Kosten der Fahrzeughalter abgeschleppt oder es wird eine Besitzstörungsklage eingebracht.
- (3) Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen und Lkw's mit mehr als 3.5 t Gesamtgewicht dürfen, außer auf den ausgewiesenen Busparkplätzen beim Gasthaus Breitlahner, auf den unter Abs. 1 genannten Parkplätzen nicht abgestellt werden.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 Abs. 1 angeführten Parkplätzen abstellt.

§ 3 Höhe der Parkabgabe

Die Höhe der Parkabgabe beträgt auf allen unter § 1 Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Parkzonen

- | | |
|---|----------------------------|
| a) von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr | € 6,00 (inkl. 20 % MwSt.) |
| b) von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr | € 4,00 (inkl. 20 % MwSt.) |
| c) Saisonskarte Parken vom 1. Mai bis 31. Oktober
nur für tägliches Parken von 08.00 bis 20.00 Uhr | € 85,00 (inkl. 20 % MwSt.) |
| d) 24 Stunden Ticket - Camping | € 17,00 (inkl. 10 % MwSt.) |

§ 4 Abgabenanspruch, Fälligkeit, Art der Entrichtung und Kontrolleinrichtungen

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages oder durch elektronische Abbuchung von einer Magnetkarte am Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (2) Als Kontrolleinrichtung im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 werden Parkscheine verwendet. Auf den Parkscheinen sind das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung, der entrichtete Abgabebetrag und das Ende der Parkzeit aufgedruckt.
- (3) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Finkenberg (Ortsvorsteher Ginzling) auf den jeweils unter § 1 Abs. 1 angeführten Parkplätzen aufgestellt hat. Ein Parkschein kann auch mittels Onlinebuchung erworben werden.
- (4) Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges gut wahrnehmbar anzubringen bzw. abzulegen. Bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe ist der Parkschein an sonst geeigneter Stelle anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5 Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf einem der unter § 1 Abs. 1 angeführten Parkplätzen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,

- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert wird.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung der Gemeinde Finkenberg für das Klettergebiet Kaseler-Breitlahner Ortsteil Dornauberg vom 15.4.2019 außer Kraft.

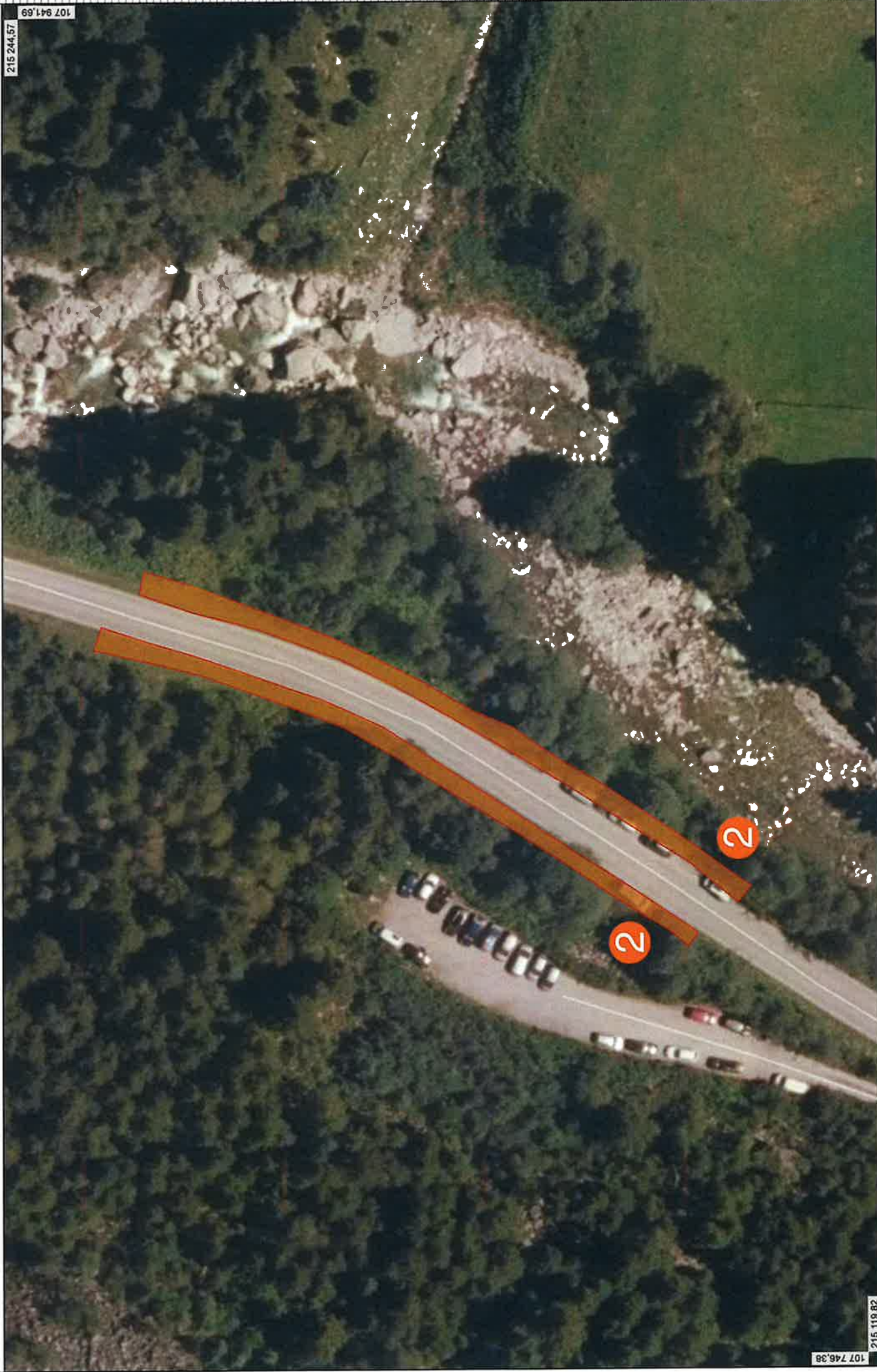


Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


Andreas Kröll





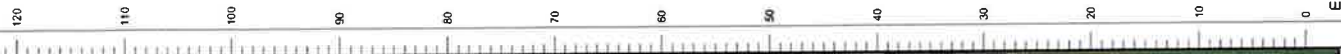
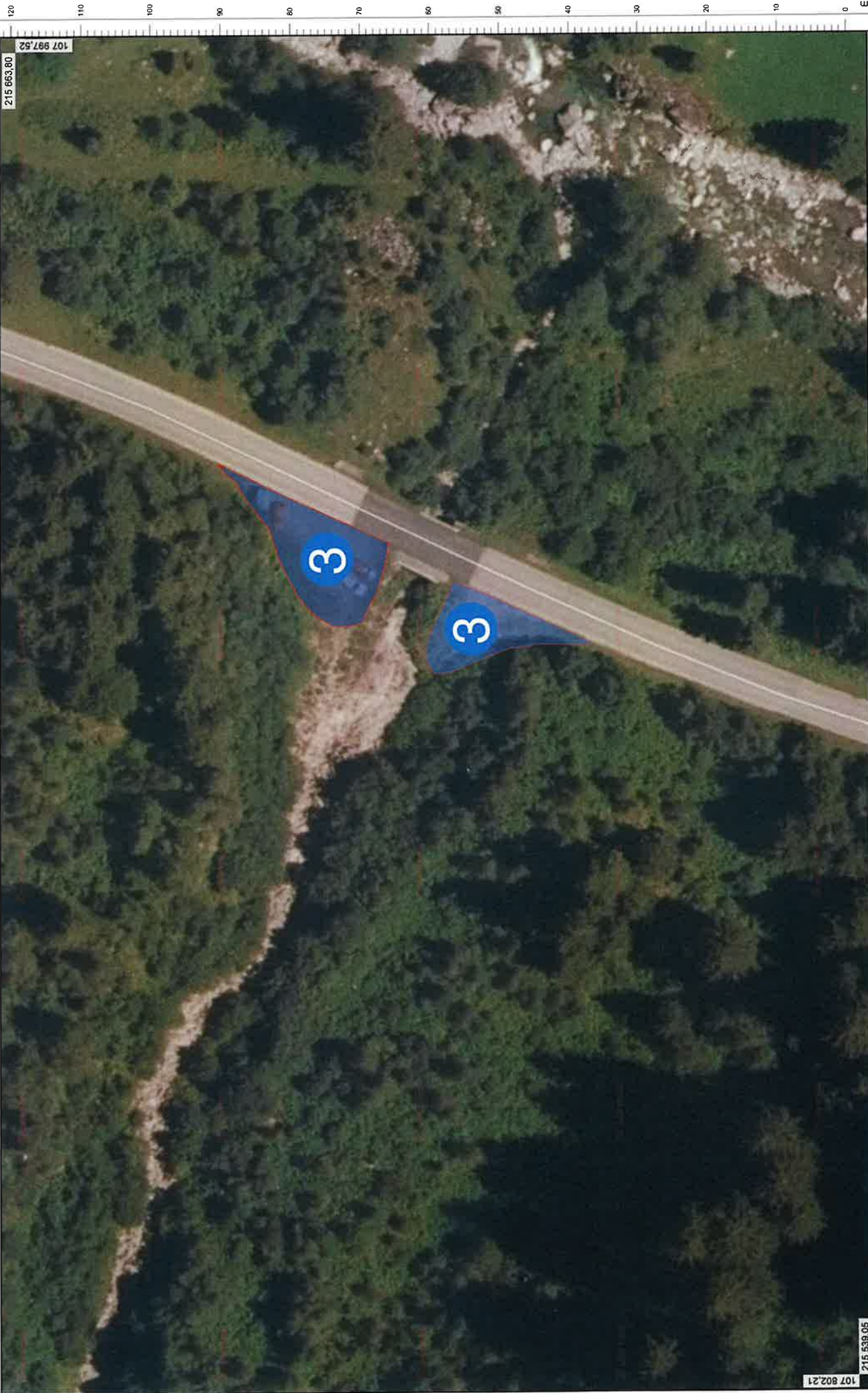
215 244,57

107 941,69

107 746,38

215 119,82





107 997,52 215 663,80

107 802,21 215 539,05





